

TE Vwgh Erkenntnis 2015/3/26 Ro 2015/22/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VG Art130 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §28 Abs2;

VwGVG 2014 §28 Abs3;

VwGVG 2014 §28;

VwGVG 2014 §29 Abs1;

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): Ro 2015/22/0012 E 5. Mai 2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl und Hofrätin Mag.a Merl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision des Landeshauptmannes von Niederösterreich gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 7. Oktober 2014, Zl. LVwG-AB-14-0943, betreffend Aufenthaltstitel (mitbeteiligte Partei: V in T), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler, Hofrat Dr. Robl und Hofrätin Mag.a Merl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision des Landeshauptmannes von Niederösterreich gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 7. Oktober 2014, Zl. LVwG-AB-14-0943, betreffend Aufenthaltstitel (mitbeteiligte Partei: römisch fünf in T), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Die Mitbeteiligte, eine serbische Staatsangehörige, beantragte am 3. Jänner 2014 die Erteilung des Erstaufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Diesen Antrag wies der Landeshauptmann von Niederösterreich mit Bescheid vom 29. April 2014 im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit Abs. 5 NAG nicht erfüllt sei, weil das Einkommen des Ehemannes der Mitbeteiligten unter dem Richtsatz des § 293 ASVG liege. Die Mitbeteiligte, eine serbische Staatsangehörige, beantragte am 3. Jänner 2014 die Erteilung des Erstaufenthaltstitels "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Diesen Antrag wies der Landeshauptmann von Niederösterreich mit Bescheid vom 29. April 2014 im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Erteilungsvoraussetzung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG nicht erfüllt sei, weil das Einkommen des Ehemannes der Mitbeteiligten unter dem Richtsatz des Paragraph 293, ASVG liege.

Gegen diesen Bescheid erhob die Mitbeteiligte Beschwerde.

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich dieser Beschwerde insofern statt, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann von Niederösterreich gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückverwiesen wurde. Weiters erklärte es die ordentliche Revision für zulässig. Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich dieser Beschwerde insofern statt, als der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Landeshauptmann von Niederösterreich gemäß Paragraph 28, Absatz 3, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zurückverwiesen wurde. Weiters erklärte es die ordentliche Revision für zulässig.

Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, auf Grund der mittlerweile geänderten Sachlage könne unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehemannes der Mitbeteiligten die Rechtsansicht des Landeshauptmannes von Niederösterreich, dass der Aufenthalt der Mitbeteiligten zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne, nicht aufrecht erhalten werden. Es wäre somit weiters zu prüfen gewesen, ob die Mitbeteiligte die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfülle. Eine derartige Prüfung sei von der Verwaltungsbehörde unterlassen worden. Demnach sei das "gesamte notwendige Ermittlungsverfahren in Bezug

auf § 11 NAG durchzuführen" und es sei unzweifelhaft zur Wahrung des Instanzenzuges unumgänglich, mit einer Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde vorzugehen. Keinesfalls sei davon auszugehen, dass die Verwaltungsbehörde die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und den Verfahrensabschluss nicht mit zumindest der gleichen Raschheit und mit höheren Kosten bewerkstelligen könne als das Verwaltungsgericht selbst. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, auf Grund der mittlerweile geänderten Sachlage könne unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehemannes der Mitbeteiligten die Rechtsansicht des Landeshauptmannes von Niederösterreich, dass der Aufenthalt der Mitbeteiligten zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne, nicht aufrecht erhalten werden. Es wäre somit weiters zu prüfen gewesen, ob die Mitbeteiligte die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfülle. Eine derartige Prüfung sei von der Verwaltungsbehörde unterlassen worden. Demnach sei das "gesamte notwendige Ermittlungsverfahren in Bezug auf Paragraph 11, NAG durchzuführen" und es sei unzweifelhaft zur Wahrung des Instanzenzuges unumgänglich, mit einer Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde vorzugehen. Keinesfalls sei davon auszugehen, dass die Verwaltungsbehörde die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und den Verfahrensabschluss nicht mit zumindest der gleichen Raschheit und mit höheren Kosten bewerkstelligen könne als das Verwaltungsgericht selbst.

Die ordentliche Revision sei zuzulassen, weil "gerade die Kassationsbefugnis der Verwaltungsgerichte eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung darstellt".

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Revision des Landeshauptmannes von Niederösterreich; eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits im Revisionsverfahren Ra 2014/22/0103 bis 0105 eine Konstellation zu beurteilen, in der die Behörde den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen unzureichenden Einkommens gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 NAG abgewiesen und das Verwaltungsgericht in der Folge festgestellt hatte, dass die Bedenken der Behörde hinsichtlich § 11 Abs. 2 Z 4 NAG als ausgeräumt anzusehen seien. Dies werde - so das Verwaltungsgericht - von der Behörde im fortgesetzten Verfahren zu berücksichtigen sein. In jenem Beschwerdeverfahren hatte somit das Verwaltungsgericht die Feststellungen der Behörde (zum Einkommen des Zusammenführenden) selbst ergänzt, aber dennoch keine Sachentscheidung getroffen. Der Verwaltungsgerichtshof hatte bereits im Revisionsverfahren Ra 2014/22/0103 bis 0105 eine Konstellation zu beurteilen, in der die Behörde den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wegen unzureichenden Einkommens gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4 und Absatz 5, NAG abgewiesen und das Verwaltungsgericht in der Folge festgestellt hatte, dass die Bedenken der Behörde hinsichtlich Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, NAG als ausgeräumt anzusehen seien. Dies werde - so das Verwaltungsgericht - von der Behörde im fortgesetzten Verfahren zu berücksichtigen sein. In jenem Beschwerdeverfahren hatte somit das Verwaltungsgericht die Feststellungen der Behörde (zum Einkommen des Zusammenführenden) selbst ergänzt, aber dennoch keine Sachentscheidung getroffen.

Mit dem hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0103 bis 0105, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und hielt unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, fest, dass dem Verwaltungsgericht sowohl in den in Art. 130 Abs. 4 B-VG vorgesehenen und in § 28 Abs. 2 VwGVG angeordneten, als auch in den von § 28 Abs. 3 erster Satz VwGVG erfassten Fällen, in denen nicht § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG eingreift, eine kassatorische Entscheidung nicht offen steht. Das Verwaltungsgericht habe nachvollziehbar zu begründen, weshalb es keine meritorische Entscheidungskompetenz annehme. Mit dem hg. Erkenntnis vom 26. Februar 2015, Ra 2014/22/0103 bis 0105, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf und hielt unter Hinweis auf sein Erkenntnis vom 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, fest, dass dem Verwaltungsgericht sowohl in den in Artikel 130, Absatz 4, B-VG vorgesehenen und in Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG angeordneten, als auch in den von Paragraph 28, Absatz 3, erster Satz VwGVG erfassten Fällen, in denen nicht Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG eingreift, eine kassatorische Entscheidung nicht offen steht. Das Verwaltungsgericht habe nachvollziehbar zu begründen, weshalb es keine meritorische Entscheidungskompetenz annehme.

Auch dem hier angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes lässt sich nicht entnehmen, inwieweit bei dieser (vergleichbaren) Sachlage kein Fall des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG anzunehmen wäre oder aber weshalb § 28

Abs. 3 zweiter Satz VwGVG eingreifen sollte, sodass das Verwaltungsgericht zu einer Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde berechtigt gewesen wäre. Auch dem hier angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes lässt sich nicht entnehmen, inwieweit bei dieser (vergleichbaren) Sachlage kein Fall des Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer 2, VwGVG anzunehmen wäre oder aber weshalb Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG eingreifen sollte, sodass das Verwaltungsgericht zu einer Aufhebung und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Verwaltungsbehörde berechtigt gewesen wäre.

Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird somit auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird somit auf die Entscheidungsgründe des genannten Erkenntnisses verwiesen.

Soweit das Verwaltungsgericht meint, es wäre als eine zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung berufene Einrichtung zu einer Zurückverweisung berechtigt und es erschiene nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung unvereinbar, dass das Verwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht, ist dem zu entgegen, dass einem solchen Verständnis die Anordnung des § 28 VwGVG mit seiner grundsätzlichen Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache, auch wenn allenfalls Ermittlungen vorgenommen werden müssen, entgegensteht (vgl. auch dazu das bereits zitierte hg. Erkenntnis Ro 2014/03/0063). Auch aus dem Hinweis, dass es zu einer Verkürzung des "gesetzlich intendierten Instanzenzuges" käme, ist für den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes nichts zu gewinnen, hat doch der Verwaltungsgerichtshof im eben zitierten Erkenntnis auch festgehalten, dass es gerade der Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht, einen neuerlichen Instanzenzug durch kassierende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes zu vermeiden. Soweit das Verwaltungsgericht meint, es wäre als eine zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verwaltung berufene Einrichtung zu einer Zurückverweisung berechtigt und es erschiene nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung unvereinbar, dass das Verwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und einer Beurteilung unterzieht, ist dem zu entgegen, dass einem solchen Verständnis die Anordnung des Paragraph 28, VwGVG mit seiner grundsätzlichen Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache, auch wenn allenfalls Ermittlungen vorgenommen werden müssen, entgegensteht vergleiche , auch dazu das bereits zitierte hg. Erkenntnis Ro 2014/03/0063). Auch aus dem Hinweis, dass es zu einer Verkürzung des "gesetzlich intendierten Instanzenzuges" käme, ist für den angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes nichts zu gewinnen, hat doch der Verwaltungsgerichtshof im eben zitierten Erkenntnis auch festgehalten, dass es gerade der Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht, einen neuerlichen Instanzenzug durch kassierende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes zu vermeiden.

Somit war das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Somit war das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 26. März 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2015220011.J00

Im RIS seit

20.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at